**Landkreis Saalekreis**

**Dezernat III / Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**über die Entscheidung zum Antrag der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH in 93047 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in 06179 Teutschenthal, Landkreis Saalekreis.**

Auf Antrag wird der OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH in 93047 Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 136, Leistung 3,45 MW, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 136,0 m, Gesamthöhe 234,0 m**

(Anlage gemäß Nr. 1.6, Anhang 1 zur 4. BImSchV)

am Standort: Gemarkung: Teutschenthal, Flur 1, Flurstück 363

Flur 2, Flurstück 1

durch den Landkreis Saalekreis erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg einzulegen.“

Die Windkraftanlagen sollen laut Antrag im Mai 2018 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden.

1. Gemeinde Teutschenthal  
   SB Bauleitplanung/Bauverwaltung, Raum 113  
   Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal  
     
   Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
   Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
   Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr   
   Montag und Mittwoch nach Vereinbarung
2. Kreisverwaltung Saalekreis  
   Umweltamt, Zimmer 311  
   Domplatz 9 in 06217 Merseburg  
     
   Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
   Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
   Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
   Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
   Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
3. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land  
   Bauverwaltung, Zimmer 306  
   Pfarrstraße 8 in 06317 Seegebiet Mansfelder Land Ortsteil Röblingen am See  
     
   Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
   Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
   Mittwoch geschlossen  
   Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
   Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9, [landkreis@saalekreis.de](mailto:landkreis@saalekreis.de), angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, in 06217 Merseburg, Domplatz 9, zu erheben.

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung der elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.